

1986

Ausgegeben zu Bonn am 31. Juli 1986

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 86	Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes 753-1, 2129-8	1165
25. 7. 86	Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften ... 43-1, 43-5-1, 43-4-1, 300-2, 400-2, 7628-1, 7623-1, 7624-1, 8050-20, 820-1, 810-1, 43-1-1-1, 43-1-2-1, 43-1-3-3	1169
24. 7. 86	Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes 251-1-1, 251-1-2, 251-1-3	1175
25. 7. 86	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten ... 2032-1-20	1180
23. 7. 86	Elfte Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung 2125-11	1181

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1204
--------------------------------------	------

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Vom 25. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „als Bestandteil des Naturhaushalts“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhüten“ die Worte „und um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen“ angefügt.

2. § 7 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Anforderungen nach Satz 3, mindestens jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; enthält Abwasser bestimmter Herkunft Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe), müssen insoweit die Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften dem Stand der Technik entsprechen.“

Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herkunftsbereiche von Abwasser im Sinne des Satzes 3, das gefährliche Stoffe enthält. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 3 können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder stellen auch sicher, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage die erforderlichen Maßnahmen entsprechend Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden.“

3. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 2 gilt nicht für das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.“

4. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das gewährleistet, daß die Betroffenen und die beteiligten Behörden Einwendungen geltend machen können.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Bewilligung“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

d) In Absatz 2 Nr. 3 (neu) werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder aufgehoben“ jeweils durch das Wort „widerrufen“ ersetzt.

7. § 18 b Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser (§§ 4, 5 und 7 a) nach den hierfür jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.“

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 und die folgenden Worte werden wie folgt gefaßt:

„3. das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser sowie das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln in Gewässer zu verhüten,

können Wasserschutzgebiete festgesetzt werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Setzt eine Anordnung nach Absatz 2 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Maßgabe des Landesrechts zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 3 besteht. Dies gilt auch für Anordnungen, die vor dem 1. Januar 1987 getroffen worden sind. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.“

9. § 19 c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Widerruf der Genehmigung“.

b) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „beschränkt oder zurückgenommen“ durch die Worte „ganz oder teilweise widerrufen“ ersetzt.

c) Absatz 2 Nr. 1 wird aufgehoben; die Ordnungszahl „2.“ wird gestrichen.

d) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Rücknahme“ durch die Worte „des Widerrufs“ ersetzt.

10. § 19 g wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe“ durch die Worte „Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten.“

d) In Absatz 2 werden nach dem Worte „Stoffe“ die Worte „und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften“ eingefügt.

e) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 müssen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.“

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften, in denen die wassergefährdenden Stoffe näher bestimmt und entsprechend ihrer Gefährlichkeit eingestuft werden.“

g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „Jauche und Gülle,“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Absatz 1 und die §§ 19 h bis 19 l finden auf Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften keine Anwendung.“

11. § 19 h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Bedürfen die Anlagen, Anlagenteile oder technischen Schutzvorkehrungen einer gewerberechtlichen Bauartzulassung oder eines baurechtlichen Prüfzeichens, so entfällt die Eignungsfeststellung nach Satz 1 und die Bauartzulassung nach Satz 2; bei der Erteilung der gewerberechtlichen Bauartzulassung oder des baurechtlichen Prüfzeichens sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben b und c werden aufgehoben; Buchstabe d wird Buchstabe b.

12. § 19 i wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 i

Pflichten des Betreibers

(1) Der Betreiber hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 Fachbetriebe nach § 19 l zu beauftragen, wenn er selbst nicht die Voraussetzungen des § 19 l Abs. 2 erfüllt oder nicht eine öffentliche Einrichtung ist, die über eine dem § 19 l Abs. 2 Nr. 2 gleichwertige Überwachung verfügt.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß der Betreiber einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 l abschließt, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Er hat darüber hinaus nach Maßgabe des Landesrechts Anlagen durch zugelassene Sachverständige auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen, und zwar

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. spätestens fünf Jahre, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung,
3. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage,
4. wenn die Prüfung wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung angeordnet wird,
5. wenn die Anlage stillgelegt wird.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens auferlegen, soweit dies zur frühzeitigen Erkennung von Verunreinigungen, die von Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 ausgehen können, erforderlich ist. Sie kann ferner anordnen, daß der Betreiber einen

Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen hat; die §§ 21 b bis 21 g gelten entsprechend.“

13. § 19 l wird wie folgt gefaßt:

„§ 19 l

Fachbetriebe

(1) Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 dürfen nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden; § 19 i Abs. 1 bleibt unberührt. Die Länder können Tätigkeiten bestimmen, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen.

(2) Fachbetrieb im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 g Abs. 3 gewährleistet wird, und
2. berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt.

Ein Fachbetrieb darf seine Tätigkeit auf bestimmte Fachbereiche beschränken.“

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „über den Gemeindegebrauch hinaus“ gestrichen.

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. eine Anlage nach § 19 g Abs. 1 und 2 herstellt, einbaut, aufstellt, unterhält oder betreibt oder“.

15. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Strichpunkt hinter dem Wort „Schiffbarkeit“ durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.“

16. § 36 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit die Ordnung des Wasserhaushalts es erfordert, stellen die Länder zur Bewirtschaftung der Gewässer (§ 1 a) Pläne auf, die dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, der Schonung der Grundwasservorräte und den Nutzungserfordernissen Rechnung tragen (Bewirtschaftungspläne).“

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „die Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „den Widerruf“ ersetzt.

17. § 41 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) als Betreiber einer Anlage nach § 19 g Abs. 1 oder 2 entgegen § 19 i Abs. 1 mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage nicht Fachbetriebe nach § 19 l beauftragt, entgegen § 19 i Abs. 2 Satz 1 die Anlage nicht ständig überwacht, entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 2 Satz 2 einen Überwachungsvertrag nicht abschließt oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 i Abs. 3 Satz 2 einen Gewässerschutzbeauftragten nicht bestellt,“.

b) Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) entgegen § 19 l Abs. 1 Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt, ohne daß er berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat,“.

Artikel 2

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Arti-

kel 34 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

In § 13 Satz 1 werden die Worte „auf Grund wasserrechtlicher und atomrechtlicher Vorschriften“ durch die Worte „auf Grund atomrechtlicher und, soweit es sich nicht um eine Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wasserrechtlicher Vorschriften“ ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann das Wasserhaushaltsgesetz in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wallmann

Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften

Vom 25. Juli 1986

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 c werden folgende §§ 6 d und 6 e eingefügt:

„§ 6 d

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

1. die Abgabe einzelner aus dem gesamten Angebot hervorgehobener Waren je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt oder
2. den Anschein eines besonders günstigen Angebots durch Preisangaben oder blickfangmäßig herausgestellte sonstige Angaben über einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren hervorruft, deren Abgabe er je Kunde mengenmäßig beschränkt oder an Wiederverkäufer ausschließt,

kann auf Unterlassung dieser Art der Werbung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn sich die Bekanntmachung oder Mitteilung ausschließlich an Personen richtet, die die Waren in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.

§ 6 e

(1) Wer im geschäftlichen Verkehr mit dem letzten Verbraucher in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, die tatsächlich geforderten Preise für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren oder gewerbliche Leistungen höheren Preisen gegenüberstellt oder Preissenkungen um einen bestimmten Betrag oder Vomhundertsatz ankündigt und dabei den Eindruck erweckt, daß er die höheren Preise früher gefordert hat, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden

1. auf Preisauszeichnungen, die nicht blickfangmäßig herausgestellt werden,
 2. wenn ohne blickfangmäßige Herausstellung auf einen höheren Preis Bezug genommen wird, der in einem früheren Katalog oder einem ähnlichen, das Angebot in einem Waren- oder Dienstleistungsbereich umfassenden Verkaufsprospekt enthalten ist,
 3. wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung sich ausschließlich an Personen richtet, die die Waren oder gewerblichen Leistungen in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in ihrer behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit verwenden.“
2. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Wer Verkaufsveranstaltungen im Einzelhandel, die außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs stattfinden, der Beschleunigung des Warenabsatzes dienen und den Eindruck der Gewährung besonderer Kaufvorteile hervorrufen (Sonderveranstaltungen), ankündigt oder durchführt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Sonderveranstaltung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn einzelne nach Güte oder Preis gekennzeichnete Waren ohne zeitliche Begrenzung angeboten werden und diese Angebote sich in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Unternehmens einfügen (Sonderangebote).

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Sonderveranstaltungen für die Dauer von zwölf Werktagen

1. beginnend am letzten Montag im Januar und am letzten Montag im Juli, in denen Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren, Lederwaren oder Sportartikel zum Verkauf gestellt werden (Winter- und Sommerschlußverkäufe),
 2. zur Feier des Bestehens eines Unternehmens im selben Geschäftszweig nach Ablauf von jeweils 25 Jahren (Jubiläumsverkäufe).“
3. Die §§ 7 a bis 7 d werden aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

(1) Ist die Räumung eines vorhandenen Warenvorrats

1. infolge eines Schadens, der durch Feuer, Wasser, Sturm oder ein vom Veranstalter nicht zu vertretendes vergleichbares Ereignis verursacht wurde oder
2. vor Durchführung eines nach den baurechtlichen Vorschriften anzeige- oder genehmigungspflichtigen Umbauvorhabens

den Umständen nach unvermeidlich (Räumungszwangslage), so können, soweit dies zur Behebung der Räumungszwangslage erforderlich ist, Räumungsverkäufe auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens zwölf Werktagen durchgeführt werden. Bei der Ankündigung eines Räumungsverkaufs nach Satz 1 ist der Anlaß für die Räumung des Warenvorrats anzugeben.

(2) Räumungsverkäufe wegen Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebs können auch außerhalb der Zeiträume des § 7 Abs. 3 für die Dauer von höchstens 24 Werktagen durchgeführt werden, wenn der Veranstalter mindestens drei Jahre vor Beginn keinen Räumungsverkauf wegen Aufgabe eines Geschäftsbetriebs gleicher Art durchgeführt hat, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die einen Räumungsverkauf vor Ablauf dieser Frist rechtfertigen. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind spätestens eine Woche, Räumungsverkäufe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und nach Absatz 2 spätestens zwei Wochen vor ihrer erstmaligen Ankündigung bei der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie anzuzeigen. Die Anzeige muß enthalten:

1. den Grund des Räumungsverkaufs,
2. den Beginn und das Ende sowie den Ort des Räumungsverkaufs,
3. Art, Beschaffenheit und Menge der zu räumenden Waren,

4. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 die Bezeichnung der Verkaufsfläche, die von der Baumaßnahme betroffen ist,
5. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 2 die Dauer der Führung des Geschäftsbetriebs.

Der Anzeige sind Belege für die den Grund des Räumungsverkaufs bildenden Tatsachen beizufügen, im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 auch eine Bestätigung der Baubehörde über die Zulässigkeit des Bauvorhabens.

(4) Zur Nachprüfung der Angaben sind die amtlichen Berufsvertretungen von Handel, Handwerk und Industrie sowie die von diesen bestellten Vertrauensmänner befugt. Zu diesem Zweck können sie die Geschäftsräume des Veranstalters während der Geschäftszeiten betreten. Die Einsicht in die Akten und die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist jedem gestattet.

(5) Auf Unterlassung der Ankündigung oder Durchführung des gesamten Räumungsverkaufs kann in Anspruch genommen werden, wer

1. den Absätzen 1 bis 4 zuwiderhandelt,
2. nur für den Räumungsverkauf beschaffte Waren zum Verkauf stellt (Vor- und Nachschieben von Waren).

(6) Auf Unterlassung kann ferner in Anspruch genommen werden, wer

1. den Anlaß für den Räumungsverkauf mißbräuchlich herbeigeführt hat oder in anderer Weise von den Möglichkeiten eines Räumungsverkaufs mißbräuchlich Gebrauch macht,
2. mittelbar oder unmittelbar den Geschäftsbetrieb, dessen Aufgabe angekündigt worden war, fortsetzt oder als Veranstalter des Räumungsverkaufs vor Ablauf von zwei Jahren am selben Ort oder in benachbarten Gemeinden einen Handel mit den davon betroffenen Warengattungen aufnimmt, es sei denn, daß besondere Umstände vorliegen, die die Fortsetzung oder Aufnahme rechtfertigen,
3. im Falle eines Räumungsverkaufs nach Absatz 1 Nr. 2 vor der vollständigen Beendigung der angezeigten Baumaßnahme auf der davon betroffenen Verkaufsfläche einen Handel fortsetzt.“

5. Die §§ 9, 9 a, 10 und 11 werden aufgehoben.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Wer den §§ 4, 6, 6 c, 12 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) In den Fällen der §§ 1, 3, 4, 6 bis 6 e, 7, 8 kann der Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen,
3. von rechtsfähigen Verbänden, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben es gehört, die Interessen der

Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen. Im Falle des § 1 können diese Verbände den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Verbraucher berührt werden,

4. von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern.

(3) Im Falle des § 12 kann der Anspruch auf Unterlassung nur von den in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, Verbänden und Kammern geltend gemacht werden.

(4) Werden in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die Zuwiderhandlungen in einem geschäftlichen Betrieb von einem Angestellten oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

(5) Der Anspruch auf Unterlassung kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der gesamten Umstände mißbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.

(6) Zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet:

1. wer im Falle des § 3 wußte oder wissen mußte, daß die von ihm gemachten Angaben irreführend sind. Gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie wußten, daß die von ihnen gemachten Angaben irreführend waren;
2. wer den §§ 6 bis 6 e, 7, 8, 12 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.“

7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

(1) Ist der Abnehmer durch eine unwahre und zur Irreführung geeignete Werbeangabe im Sinne von § 4, die für den Personenkreis, an den sie sich richtet, für den Abschluß von Verträgen wesentlich ist, zur Abnahme bestimmt worden, so kann er von dem Vertrag zurücktreten. Geht die Werbung mit der Angabe von einem Dritten aus, so steht dem Abnehmer das Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der andere Vertragsteil die Unwahrheit der Angabe und ihre Eignung zur Irreführung kannte oder kennen mußte oder sich die Werbung mit dieser Angabe durch eigene Maßnahmen zu eigen gemacht hat.

(2) Der Rücktritt muß dem anderen Vertragsteil gegenüber unverzüglich erklärt werden, nachdem der Abnehmer von den Umständen Kenntnis erlangt hat, die sein Rücktrittsrecht begründen. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Rücktritt nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Abschluß des Vertrages erklärt wird. Es kann nicht im voraus abbedungen werden.

(3) Die Folgen des Rücktritts bestimmen sich bei beweglichen Sachen nach § 1 d Abs. 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht

ausgeschlossen. Geht die Werbung von einem Dritten aus, so trägt im Verhältnis zwischen dem anderen Vertragsteil und dem Dritten dieser den durch den Rücktritt des Abnehmers entstandenen Schaden allein, es sei denn, daß der andere Vertragsteil die Zuwiderhandlung kannte.“

8. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

9. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „§ 13 Abs. 3“ durch die Worte „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.

10. § 23 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 23 a

Bei der Bemessung des Streitwerts für Ansprüche auf Unterlassung von Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3, 4, 6, 6 a bis 6 e, 7, 8 ist es wertmindernd zu berücksichtigen, wenn die Sache nach Art und Umfang einfach gelagert ist oder eine Belastung einer der Parteien mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert angesichts ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht tragbar erscheint.“

11. § 23 a wird § 23 b.

12. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sind, vor die Kammern für Handelssachen; ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, in denen ein letzter Verbraucher einen Anspruch aus § 13 a geltend macht, der nicht aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes herrührt.“

13. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Landesregierungen errichten bei Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird (Einigungsstellen).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Einigungsstellen sind für den Fall ihrer Anrufung durch einen letzten Verbraucher oder einen in § 13 Abs. 2 Nr. 3 genannten Verbraucherverband mit einem Rechtskundigen, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz hat, als Vorsitzendem und einer gleichen Anzahl von Gewerbetreibenden und Verbrauchern als Beisitzern, im übrigen mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei sachverständigen Gewerbetreibenden als Beisitzern zu besetzen.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „aus § 13“ durch die Angabe „aus den §§ 13 und 13 a“ ersetzt.

- d) In Absatz 11 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Besetzung der Einigungsstellen sind die Vorschläge der für ein Bundesland errichteten, mit

öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherzentralen zur Bestimmung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Verbraucher zu berücksichtigen.“

14. § 29 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Rabattgesetzes

Das Rabattgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 142 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Wer einer der Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung der Zugabeverordnung

Die Zugabeverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. § 13 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 4 und 5 und § 23 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 721), wird wie folgt geändert:

§ 95 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Ausnahme der Ansprüche der letzten Verbraucher aus § 13 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, soweit nicht ein beiderseitiges Handelsgeschäft nach Absatz 1 Nr. 1 gegeben ist;“.

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142), wird wie folgt geändert:

1. § 247 wird aufgehoben.

2. Nach § 609 wird folgender § 609 a eingefügt:

„§ 609 a

(1) Der Schuldner kann ein Darlehen, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist, ganz oder teilweise kündigen,

1. wenn die Zinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Zinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet; ist eine Anpassung des Zinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Schuldner jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Zinsbindung endet, kündigen;

2. wenn das Darlehen einer natürlichen Person gewährt und nicht durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten; dies gilt nicht, wenn das Darlehen ganz oder überwiegend für Zwecke einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt war;

3. in jedem Falle nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Darlehens eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Zinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunkts der Auszahlung.

(2) Der Schuldner kann ein Darlehen mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

(3) Das Kündigungsrecht des Schuldners nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden. Dies gilt nicht bei Darlehen an den Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband.“

Artikel 6

Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes

§ 18 des Hypothekendarlehensgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank

§ 14 Abs. 7 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank vom 22. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3171) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glieder-

rungsnummer 7624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1389), wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung des Ladenschlußgesetzes

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß in Städten mit über 200 000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln

1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und
2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Flughäfen“ die Worte „und in Fährhäfen“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a angefügt:

„(2 a) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß zur Versorgung der Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln Verkaufsstellen auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

Artikel 10

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. In § 168 Buchstabe d wird die Bezeichnung „4 und“ gestrichen.
2. Nach § 173 e wird folgender § 173 f eingefügt:

„§ 173 f

(1) Von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 wird auf Antrag befreit, wer dadurch versiche-

rungspflichtig wird, daß seine Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit vergleichbarer vollbeschäftigter Arbeitnehmer des Betriebes herabgesetzt wird. Dies gilt auch für Angestellte, die im Anschluß an ihr bisheriges Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis aufnehmen, das die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt. Voraussetzung ist ferner, daß der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren

1. als Angestellter beschäftigt,
2. wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig oder nach § 173 b befreit,
3. bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenpflege entsprechen.

(2) § 173 a Abs. 2 gilt.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und wegen der Umstellung seines Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger wegen der Umstellung des Arbeitsverhältnisses in ein Teilzeitarbeitsverhältnis versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt.“

3. In § 405 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach den Worten „oder nach § 173 e“ die Worte „oder nach § 173 f“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

In das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 740), wird folgender § 238 eingefügt:

„§ 238

Die Leistungen der Produktiven Winterbauförderung nach den §§ 77 bis 79 werden bis zum 31. März 1989 nicht gewährt, es sei denn, daß die Anerkennung einer Förderung vor dem 1. Juli 1986 beantragt worden ist.“

Artikel 12

Überleitungs- und Schlußvorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Sommer- und Winterschlußverkäufe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1969 (BANz. Nr. 138 vom 31. Juli 1969);
2. die Anordnung (zur Regelung von Verkaufsveranstaltungen besonderer Art) in der im Bundesgesetzblatt

Teil III, Gliederungsnummer 43-1-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. die Verordnung über den Handel mit seidenen Bändern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 43-1-3-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141).

(2) Auf Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, bleiben § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die in Artikel 6 bis 8 genannten Vorschriften in der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung anwendbar; § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

Artikel 13
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Die Artikel 9, 10, 11 und 13 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Änderungsverordnung 1986
zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 24. Juli 1986

Auf Grund der §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 geändert und § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

1 025
1 025
515
389
285
256
515
772
515“.

2. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1985“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1985“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge“):
„ab 1. 1. 1986 28 914 35 968 48 771 64 167“,
- bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt [66% % aus Nr. 1]“):
„ab 1. 1. 1986 19 276 23 979 32 514 42 778“,
- cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld [60 % aus Nr. 2]“):
„ab 1. 1. 1986 11 568 14 388 19 512 25 668“,
- dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld [30 % aus Nr. 2]“):
„ab 1. 1. 1986 5 784 7 188 9 756 12 828“.

Artikel 2
Änderung der 2. DV-BEG

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

515
644
772
900
1 025
1 279“.

2. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

1 193“.

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1985“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1985“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„ab 1. 1. 1986 23 472 24 552 25 644 26 736 27 828 28 920“;

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„ab 1. 1. 1986 24 672 26 928 29 184 31 452 33 708 35 964“;

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„ab 1. 1. 1986 30 912 33 696 36 480 39 264 42 036 44 820“;

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„ab 1. 1. 1986 40 404 43 632 46 848 50 076 53 304 56 520 59 748“.

Artikel 3
Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. Juni 1985 (BGBl. I S. 1075), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“
_____;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

2 390“.

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“
_____;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

687“.

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die seit dem 1. Januar 1985 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. Januar 1986 um weitere 3 v. H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 390 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf.“

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“
_____;

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

2 390“.

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1. 1. 1985
bis
31. 12. 1985
DM“

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1. 1. 1986
DM

1 184
1 491
123“.

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 1985“ in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Dezember 1985“;

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma;

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

- aa) in Absatz 3 Satz 1: „ab 1. Januar 1986 1 077 Deutsche Mark“,
 bb) in Absatz 3 Satz 2: „ab 1. Januar 1986 123 Deutsche Mark“,
 cc) in Absatz 4 : „ab 1. Januar 1986 388 Deutsche Mark“,
 dd) in Absatz 5 : „ab 1. Januar 1986 507 Deutsche Mark“.

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

„ab
1. 1. 1986
DM

743“,

b) in Absatz 2:

„ab
1. 1. 1986
DM

570“,

c) in Absatz 3:

„ab
1. 1. 1986
DM

286“.

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1985“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1985“,

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„ab 1. 1. 1986 25 646 27 825 28 914“,

- bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):
 „ab 1. 1. 1986 29 187 33 708 35 968“,
- cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):
 „ab 1. 1. 1986 36 479 42 040 44 821“,
- dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):
 „ab 1. 1. 1986 46 850 53 300 56 524 59 749“.

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeitbestimmung „ab 1. 1. 1985“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. 12. 1985“;
- b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:
- aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: „ab 1. 1. 1986 25 646 27 825 28 914“,
 in Abschnitt 1 Nr. 2: „ab 1. 1. 1986 11 541 18 087 21 108“,
 in Abschnitt 1 Nr. 3: „ab 1. 1. 1986 7 692 12 060 14 076“,
 in Abschnitt 1 Nr. 4: „ab 1. 1. 1986 641 1 005 1 173“;
- bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: „ab 1. 1. 1986 29 187 33 708 35 968“,
 in Abschnitt 2 Nr. 2: „ab 1. 1. 1986 13 134 21 910 26 239“,
 in Abschnitt 2 Nr. 3: „ab 1. 1. 1986 8 760 14 604 17 496“,
 in Abschnitt 2 Nr. 4: „ab 1. 1. 1986 730 1 217 1 458“;
- cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: „ab 1. 1. 1986 36 479 42 040 44 821“,
 in Abschnitt 3 Nr. 2: „ab 1. 1. 1986 16 416 27 326 32 719“,
 in Abschnitt 3 Nr. 3: „ab 1. 1. 1986 10 944 18 216 21 816“,
 in Abschnitt 3 Nr. 4: „ab 1. 1. 1986 912 1 518 1 818“;
- dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: „ab 1. 1. 1986 46 850 53 300 56 524 59 749“,
 in Abschnitt 4 Nr. 2: „ab 1. 1. 1986 16 468 29 315 39 002 43 019“,
 in Abschnitt 4 Nr. 3: „ab 1. 1. 1986 10 980 19 548 26 004 28 680“,
 in Abschnitt 4 Nr. 4: „ab 1. 1. 1986 915 1 629 2 167 2 390“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1986

Der Bundeskanzler
 Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
 Stoltenberg

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten
mit Spitzendienstzeiten**

Vom 25. Juli 1986

Auf Grund des § 50 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten vom 28. August 1980 (BGBl. I S. 1645) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „90 Deutsche Mark“ durch die Worte „100 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „Auslandstrennungsgeld gewährt wird“ durch die Worte „Auslandsdienstbezüge gewährt werden“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 25. Juli 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Verteidigung
Wörner

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom 23. Juli 1986

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2528), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Anlage 2 Teil C aufgeführten Stoffe dürfen nur bis zu dem in Spalte g der Anlage festgelegten Zeitpunkt verwendet werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen nur die in Anlage 3 aufgeführten Farbstoffe verwendet werden. Dabei sind die in den Spalten f und g der Anlage angegebenen Verwendungsbeschränkungen zu beachten.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Spalte f“ ersetzt durch die Worte „Spalte g“.

c) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

d) Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verwendung der in Anlage 3 Teil B genannten Farbstoffe ist nur bis zu dem in Spalte h der Anlage festgelegten Zeitpunkt gestattet.“

e) Absatz 7 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für kosmetische Mittel, die zur Verwendung als Haarfärbe- oder Haartönungsmittel bestimmt sind.“

3. § 3 a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verwendung der in Anlage 6 Teil B genannten Konservierungsstoffe ist nur bis zu dem in Spalte f der Anlage festgelegten Zeitpunkt gestattet.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. „Enthält Formaldehyd“, sofern die Konzentration an freiem Formaldehyd im Endprodukt 0,05 % überschreitet;“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

5. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Untersuchungsverfahren

Bei der amtlichen Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel sind die Analysemethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes *) unter den Gliederungsnummern

K 84.00-1 bis 5 (EG)	Stand Mai 1982
K 84.00-6 bis 8 (EG)	Stand November 1982
K 84.00-9 bis 15 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.00-16 bis 18 (EG)	Stand Februar 1986
K 84.02-1 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.04-1 bis 4 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.04-5 (EG)	Stand Februar 1986
K 84.04.14/15-1 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.06.01-1 und 2 (EG)	Stand Mai 1984
K 84.06.01-3 (EG)	Stand Februar 1986
K 84.06.1 (EG)	Stand Februar 1986

veröffentlicht sind.“

6. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 werden die Worte „über die dort vorgesehene Frist hinaus“ ersetzt durch die Worte „über den dort bezeichneten Zeitpunkt hinaus“.
- In Nummer 3 werden das Komma und die Worte „Abs. 4 oder 5“ gestrichen.
- In Nummer 4 werden die Worte „entgegen § 3 Abs. 6 Farbstoffe über die dort vorgesehene Frist hinaus“ ersetzt durch die Worte „entgegen § 3 Abs. 4 Farbstoffe, entgegen § 3 a Abs. 4 Konservierungsstoffe oder entgegen § 3 b Abs. 5 UV-Filter über den dort bezeichneten Zeitpunkt hinaus“.

7. In § 6 a wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Juli 1986 geltenden Fassung entsprechen, dürfen, soweit sie den Anforderungen der §§ 2, 3 oder des § 3 a nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1987 hergestellt und eingeführt und bis zum 31. Dezember 1989 in den Verkehr gebracht werden. Kürzere Fristen für die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Stoffe nach § 2 Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 4 oder § 3 a Abs. 4 bleiben unberührt. Kosmetische Mittel, die unter Verwendung befristet zugelassener Stoffe hergestellt sind, dürfen abweichend von Satz 1 noch bis zu 2 Jahren nach Ablauf der Frist in den Verkehr gebracht werden, wenn sie im übrigen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.“

8. Anlage 1 Teil A wird wie folgt geändert:

- In Nummer 167 werden die Worte „Anlage 2 Teil C“ durch die Worte „Anlage 7 Teil B“ ersetzt.
- Nummer 178 erhält folgende Fassung:
„178. 4-Benzoyloxyphenol, 4-Methoxyphenol und 4-Ethoxyphenol“.
- In Nummer 221 werden die Worte „Anlage 6 Teil B“ durch die Worte „Anlage 6 Teil A“ ersetzt.
- Nummer 297 wird wie folgt ergänzt:
„mit Ausnahme von Selendisulfid unter den in Anlage 2 Teil A Nr. 49 angegebenen Bedingungen“.
- Nummer 320 erhält folgende Fassung:
„320. Phenothiazinum und seine Verbindungen“.
- Folgende Nummern werden angefügt:
 366. Chloroform
 367. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin
 368. 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)
 369. Pyrithion-Natrium“.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

9. Anlage 1 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) In Nummer 2, 3. Gedankenstrich, wird das Wort „Chlorid“ durch das Wort „Salze“ ersetzt.
- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Zirkonium und seine Verbindungen, ausgenommen
 - Komplexe nach Anlage 2 Teil A Nr. 50
 - unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol x aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3“.

10. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 11 werden die Angaben in Spalte c gestrichen.
- b) In Nummer 13 werden in Spalte f die Worte „Enthält Formaldehyd.1)“ gestrichen. Die Fußnote 1 wird gestrichen. Die Fußnote 2 wird Fußnote 1.
- c) In Nummer 15 werden in Spalte d die Hinweise auf die Fußnote 2 ersetzt durch Hinweise auf die Fußnote 1.
- d) Nummer 44 erhält folgende Fassung:

a	b	c	d	e	f
„44	1,3-Bis-(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	a) Zubereitung zur Haarbehandlung b) Zubereitung zur Nagelbehandlung	a) 2 % b) 2 %	a) In Aerosolpackungen (Sprays) verboten. b) Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses muß unter 4 liegen.	a) und b) Enthält 1-3-Bis-(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion“.

e) Folgende Nummern werden angefügt:

a	b	c	d	e	f
„49	Selendisulfid	Anti-schuppenshampoos	1 %		Enthält Selendisulfid. Kontakt mit den Augen und mit gereizter Haut vermeiden.
50	Aluminium-Zirkoniumhydroxo-chloridhydrate $Al_xZr(OH)_yCl_z \cdot nH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin	Schweißhemmende Mittel	20 % berechnet als wasserfreies Aluminium-Zirkoniumhydroxochlorid 5,4 % berechnet als Zirkonium	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirkoniumatomen muß zwischen 2 und 10 liegen. 2. Das Verhältnis der (Al+Zr)-Atome zu den Chloratomen muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen. 3. In Aerosolpackungen (Sprays) verboten.	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden.
51	8-Quinolinol und sein Sulfat	Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden	0,3 % berechnet als Base“.		

11. Anlage 2 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 7 wird die Spalte b wie folgt gefaßt:
 - „Strontiumsalze“.

- b) Nummer 10 wird mit den Angaben in allen Spalten gestrichen.
- c) Nummer 11 wird Nummer 10.

- 12. Anlage 2 Teil C erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- 13. Anlage 3 erhält die Fassung der Anlage 2 zu dieser Verordnung.
- 14. Die Anlagen 4 und 5 werden mit allen Angaben gestrichen.
- 15. Anlage 6 erhält die Fassung der Anlage 3 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1986

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Anlage 1
 (zu Artikel 1 Nr. 12)

Anlage 2
 (zu § 2)

Teil C

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
1	Methylalkohol	Als Denaturierungsmittel für Ethyl- und Isopropylalkohol	5 % berechnet in % des Ethylalkohols und des Isopropyl- alkohols			31.3.1988
2	1,1,1-Trichlor- ethan (Methyl- chloroform)	Aerosol- packungen	35 % (Bei Vermischung mit Methyl- chlorid darf die Gesamtkonzent- ration 35 % nicht überschreiten)		Nicht gegen Flamme oder auf glühende Gegenstände sprühen	31.1.1988
3	3,4',5-Tribrom- salicylanilid (Tribrom- solanum)*	Seife	1 %	Reinheitskriterien: 3,4',5-Tribrom- salicylanilid: mindestens 98,5 %. Andere Brom- salicylanilide: höchstens 1,5 %. 4',5-Dibrom- salicylanilid: höchstens 0,1 %. Anorgan. Bromid: höchstens 0,1 %, berechnet als Natriumbromid.	Enthält Tribromsalicyl- anilid	31.3.1988
4	2,2'-Dithio- pyridin-1-oxid, Anlagerungs- produkt mit Magnesiumsulfat- Trihydrat	Nur in Zubereitun- gen für Haarbe- handlungsmittel, die nach Ge- brauch ausgespült werden	1 %			31.3.1987
5	3-Phenoxy-1-pro- panol	Nur für Mittel, die nach Ge- brauch sofort ausgespült werden	2 %	Verboten in Mundpflege- mitteln		31.3.1987

Anlage 2

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Anlage 3

(zu § 3)

Farbstoffe für kosmetische Mittel**Teil A**

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
1	Pigment Green	10 006	grün		4	
2	Acid Green 1	10 020	grün		3	
3	2,4-Dinitrohydroxynaphthalin-7-sulfosäure (x)	10 316	gelb		2	
4	Pigment Yellow 1	11 680	gelb		3	
5	Pigment Yellow 3	11 710	gelb		3	
6	Pigment Orange 1	11 725	orange		4	
7	2, 4-Dihydroxyazobenzol	11 920	orange		1	
8	Solvent Red 3	12 010	rot		3	
9	1-(2,4-Dinitrophenylazo)-2-naphthol (x)	12 075	orange		1	
10	1-(2'-Chlor-4'-nitro-1'-phenylazo)-2-hydroxynaphthalin (x)	12 085	rot		1	3 % max. im Fertigerzeugnis
11	Pigment Red 3	12 120	rot		4	
12	Ceresrot; Sudanrot; Fettrot G	12 150	rot		1	
13	Pigment Red 112	12 370	rot		4	
14	Pigment Red 7	12 420	rot		4	
15	Pigment Brown 1	12 480	braun		4	
16	4-(2'-Methoxy-5'-sulfosäurediäthylamid-1'-phenylazo)-3-hydroxy-5"-chloro-2", 4"-dimethoxy-2-naphthoesäureanilid	12 490	rot		1	
17	Disperse Yellow 16	12 700	gelb		4	
18	1-(4-Sulfo-1-phenylazo)-4-aminobenzol-5-sulfosäure	13 015	gelb	E 105	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser lösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 3 %. Nicht sulfonierte aromatische Amine und Anilin: max. 10 mg/kg ⁶⁾ .

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
19	Acid Yellow 36	13 065	gelb		4	
20	2,4-Dihydroxy-azobenzol-4'-sulfosäure	14 270	orange	E 103	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser lösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %.
21	2-(2,4-Dimethylphenylazo-5-sulfosäure)-1-hydroxynaphthalin-4-sulfosäure	14 700	rot		1	
22	2-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-1-naphthol-4-sulfosäure	14 720	rot	E 122	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 1 %.
23	2-(6-Sulfo-2,4-xylylazo)-1-naphthol-5-sulfosäure	14 815	rot	E 125	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %.
24	1-(4'-Sulfophenylazo)-2-hydroxynaphthalin (x)	15 510	orange		2	
25	1-(2-Sulfosäure-4-chlor-5-carbonsäure-1-phenylazo)-2-hydroxynaphthalin	15 525	rot		1	
26	1-(3-Methyl-phenylazo-4-sulfosäure)-2-hydroxynaphthalin	15 580	rot		1	
27	1-(4-Chlor-o-sulfo-5-tolylazo)-2-naphthol (x)	15 585	rot		2	
28	1-(4',(8')-Sulfosäurenaphthylazo)-2-hydroxynaphthalin	15 620	rot		4	
29	2-Hydroxy-1,2'-azonaphthalin-1'-sulfosäure (x)	15 630	rot		1	3 % max. im Fertigerzeugnis
30	3-Hydroxy-4-phenylazo-2-naphthylcarbonsäure	15 800	rot		3	
31	1-(2-Sulfo-4-methyl-1-phenylazo)-2-naphthylcarbonsäure (x)	15 850	rot		1	
32	1-(2-Sulfo-4-methyl-5-chlor-1-phenylazo)-2-hydroxy-naphthalin-3-carbonsäure (x)	15 865	rot		1	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
33	1-(2-Sulfo-1-naphthylazo)-2-hydroxynaphthalin-3-carbonsäure	15 880	rot		1	
34	1-(3-Sulfo-1-phenylazo)-2-naphthol-6-sulfosäure	15 980	orange	E 111	1	Wie unter Nr. 20
35	1-(4-Sulfo-1-phenylazo)-2-naphthol-6-sulfosäure (×)	15 985	gelb	E 110	1	Wie unter Nr. 20
36	Allura Red	16 035	rot		1	
37	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-3,6-disulfosäure	16 185	rot	E 123	1	Wie unter Nr. 23
38	Acid Orange 10	16 230	orange		3	
39	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-6,8-disulfosäure (×)	16 255	rot	E 124	1	Wie unter Nr. 23
40	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-3,6,8-trisulfosäure	16 290	rot	E 126	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 3 %.
41	8-Amino-2-phenylazo-1-naphthol-3,6-disulfosäure	17 200	rot		1	
42	Acid Red 1	18 050	rot		3	
43	Acid Red 155	18 130	rot		4	
44	Acid Yellow 121	18 690	gelb		4	
45	Acid Red 180	18 736	rot		4	
46	Acid Yellow 11	18 820	gelb		4	
47	Acid Yellow 17	18 965	gelb		1	
48	4-(4-Sulfo-1-phenylazo)-1-(4-sulfo-phenyl)-5-hydroxy-pyrazolon-3-carbonsäure (×)	19 140	gelb	E 102	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser lösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 1 %.

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
49	Pigment Yellow 16	20 040	gelb		4	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff
50	2,6-(4'-Sulfo-2'',4''-dimethyl)-bisphenylazo)-1,3-dihydroxybenzol	20 170	orange		3	
51	Acid Black 1	20 470	schwarz		4	
52	Pigment Yellow 13	21 100	gelb		4	Wie unter Nr. 49
53	Pigment Yellow 83	21 108	gelb		4	Wie unter Nr. 49
54	Solvent Yellow	21 230	gelb		3	
55	Acid Red 163	24 790	rot		4	
56	Acid Red 73 (x)	27 290	rot		4	
57	2-[4'-(4''-Sulfo-1''-phenylazo)-7'-sulfo-1'-naphthylazo]-1-hydroxy-7-aminonaphthalin-3,6-disulfosäure	27 755	schwarz	E 152	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Blei: max. 10 mg/kg. Arsen: max. 2 mg/kg.
58	4'-[(4''-Sulfo-1''-phenylazo)-7'-sulfo-1'-naphthylazo]-1-hydroxy-8-acetylaminonaphthalin-3,5-disulfosäure	28 440	schwarz	E 151	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 15 %. Zwischenerzeugnisse: max. 1 %.
59	Direct Orange 34, 39, 44, 46, 60	40 215	orange		4	
60	Food Yellow	40 800	orange		1	
61	trans- β -Apo-8'-Carotinaldehyd (C ₃₀)	40 820	orange	E 160 e	1	Allgemeine Anforderungen ⁵⁾
62	trans-Apo-8'-Carotinsäure (C ₃₀)-äthylester	40 825	orange	E 160 f	1	Wie unter Nr. 61
63	Canthaxanthin	40 850	orange	E 161 g	1	Wie unter Nr. 61
64	Acid Blue 1	42 045	blau		4	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
65	2,4-Disulfo-5-hydroxy-4',4''-bis-(diäthylamino)-triphenyl-carbinol (x)	42 051	blau	E 131	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,5 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Chrom (berechnet als Cr): max. 20 mg/kg. Nebenfarbstoffe: max. 1 mg/kg.
66	4-[(4-N-Äthyl-p-sulfobenzylamino)-phenyl-(4-hydroxy-2-sulfophenyl)-(methylen)-1-(N-äthyl-N-p-sulfobenzyl)-2,5-cyclohexadienimin]	42 053	grün		1	
67	Acid Blue 7	42 080	blau		4	
68	(N-Äthyl-p-sulfobenzyl-amino)-phenyl-(2-sulfophenyl)-methylen-(N-äthyl-N-p-sulfo-benzyl)- $\Delta^{2,5}$ -cyclohexadienimin	42 090	blau		1	
69	Acid Green 9	42 100	grün		4	
70	Diäthyl-di-sulfobenzyl-di-4-amino-2-chlor-di-2-methyl-fuchsonimmonium	41 170	grün		4	
71	Basic Violet 14	42 510	violett		3	
72	Basic Violet 2	42 520	violett		4	5 ppm max. im Fertigerzeugnis
73	4-(N-Äthyl-N-m-sulfobenzyl)-amino-4'-(N-dimethyl)-amino-4''-(N-äthyl-N-m-sulfobenzyl)-amino-fuchsonimmonium	42 640	violett		1	
74	2'-Methyl-4'-(N-aethyl-N-m-sulfobenzyl)-amino-4''-(N-diaethyl)-amino-2-methyl-N-aethyl-N-m-sulfobenzyl-fuchsonimmonium	42 735	blau		3	
75	4'-(N-Dimethyl)-amino-4''-(N-phenyl)-amino-naphtho-N-dimethyl-fuchsonimmonium	44 045	blau		4	
76	2-Hydroxy-3,6-disulfo-4,4'-bis-dimethylamino-naphthofuchsonimmonium	44 090	grün	E 142	1	Wie unter Nr. 61
77	Acid Red 52	45 100	rot		4	
78	3,6-Bis-(diäthylamino)-9-(2'-benzoesäure)-xanthy-immonium (x)	45 170	rot		1	
79	Solvent Red 49	45 170:1	rot		2	
80	3-(2'-Methylphenylamino)-6-(2'-methyl-4'-sulfophenylamino)-9-(2''-carboxyphenyl)-xantheniumsalz	45 190	violett		4	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
81	Acid Red 50	45 220	rot		4	
82	Phenyl-2-oxyfluoron-2-carbonsäure	45 350	gelb		1	6 % max. im Fertigerzeugnis
83	4,5-Dibromfluorescein (×)	45 370	orange		1	Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein
84	2,4,5,7-Tetrabromfluorescein (×)	45 380	rot		1	Wie unter Nr. 83
85	Solvent Dye	45 396	orange		1	Bei Verwendung in Lippenstiften darf der Farbstoff nur als freie Säure mit einer Höchst- konzentration von 1 % verwendet werden
86	Acid Red 98	45 405	rot		2	Wie unter Nr. 83
87	3',4',5',6'-Tetrachlor- 2,4,5,7-tetrabrom- fluorescein (×)	45 410	rot		1	Wie unter Nr. 83
88	4,5-Dijodfluorescein	45 425	rot		1	Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 3 % Monojodfluorescein
89	2,4,5,7-Tetrajodfluorescein (×)	45 430	rot	E 127	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahier- bare Anteile: max. 0,2 %. Nicht mehr als 1 % Fluorescein und 2 % Monobromfluorescein.
90	Chinophthalon	47 000	gelb		3	
91	Chinophthalon-disulfosäure	47 005	gelb	E 104	1	Wie unter Nr. 20
92	Acid Violet 50	50 325	violett		4	
93	Acid Black 2	50 420	schwarz		3	
94	Pigment Violet 23	51 319	violett		4	
95	1,2-Dioxyanthrachinon, Calcium-Aluminiumkomplex	58 000	rot		1	
96	3-Oxypyren-5,8,10-sulfosäure	59 040	grün		3	
97	1-Hydroxy-4-N-phenyl-amino- anthrachinon	60 724	violett		4	
98	1-Hydroxy-4-(4'-methyl- phenyl-amino)-anthrachinon	60 725	violett		1	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
99	Acid Violet 23	60 730	violett		3	
100	1,4-Di(4'-methyl-phenyl-amino)-anthrachinon	61 565	grün		1	
101	1,4-Bis-(o-sulfo-p-toluidino)-anthrachinon	61 570	grün		1	
102	Acid Blue 80	61 585	blau		4	
103	Acid Blue 62	62 045	blau		1	
104	N,N'-Dihydro-1,2,1'2'-anthrachinonazin	69 800	blau	E 130	1	Wie unter Nr. 61
105	Vat Blue 6; Pigment Blue 64	69 825	blau		1	
106	Vat Orange 7	71 105	orange		3	
107	Indigo	73 000	blau		1	
108	Indigo-disulfosäure	73 015	blau	E 132	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Nebenfarbstoffe: max. 1 %. Isatinsulfosäure: max. 1 %.
109	4,4'-Dimethyl-6,6'-dichlorthioindigo	73 360	rot		1	
110	5,5'-Dichlor-7,7'-dimethylthioindigo	73 385	violett		1	
111	Quinacridone Violet 19	73 900	violett		4	
112	Pigment Red 122	73 915	rot		4	
113	Pigment Blue 16	74 100	blau		4	
114	Phthalocyanine	74 160	blau		1	
115	Direct Blue 86	74 180	blau		4	
116	Chlorierte Phthalocyanine	74 260	grün		2	
117	Natural Yellow 6,19; Natural Red 1	75 100	gelb		1	
118	Bixin, Nor-Bixin	75 120	orange	E 160 b	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Chromatographie ⁷⁾

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
119	Lycopin	75 125	gelb	E 160 d	1	Wie unter Nr. 61
120	trans-alpha-, beta- bzw. gamma-Carotin	75 130	orange	E 160 a	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Chromatographie: Bei der Adsorptionsanalyse mit Aluminiumoxid oder Kieselgel ergibt reines beta-Carotin nur ein Zone
121	Keto-und/oder Hydroxyderivate des Carotins	75 135	gelb	E 161 d	1	Wie unter Nr. 61
122	Guanin oder Perlganzmittel	75 170	weiß		1	
123	1,7-Bis-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,6-heptadien-3,5-dion	75 300	gelb	E 100	1	Wie unter Nr. 61
124	Komplexsalz (Na, Al, Ca) der Karminsäure	75 470	rot	E 120	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: In Wasser lösliche Bestandteile: max. 0,2 %. In Äthyläther extrahierbare Anteile: max. 0,2 %. Papierchromatographie: Mit einer Lösung mit 2 g Trinatriumzitat in 100 ml 5%igem Ammoniumhydroxid ergibt echtes Karmin nur einen einzigen Fleck in der alkalischen Zone.
125	Chlorophyll a und b; Kupferverbindungen der Chlorophylle und Chlorophylline	75 810	grün	E 140 E 141	1	Wie unter Nr. 61
126	Aluminium	77 000	weiß	E 173	1	Wie unter Nr. 61
127	Tonerdehydrat	77 002	weiß		1	
128	Wasserhaltige Aluminiumsilikate	77 004	weiß		1	
129	Ultramarin	77 007	blau		1	
130	Pigment Red 101 und 102	77 015	rot		1	
131	Bariumsulfat	77 120	weiß		1	
132	Wismutoxychlorid und seine Gemische mit Glimmer	77 163	weiß		1	
133	Calciumcarbonat	77 220	weiß	E 170	1	Wie unter Nr. 61
134	Calciumsulfat	77 231	weiß		1	
135	Kohlenstoff	77 266	schwarz		1	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
136	Pigment Black 9	77 267	schwarz		1	
137	Carbo medicinalis vegetabilis	77 268:1	schwarz	E 153	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Teerprodukte: Filtrat einer Aufkochung von 2 g Kohle mit 20 ml N-Natriumhydroxid muß farblos sein. Höhere aromatische Kohlenwasserstoffe ⁶⁾ .
138	Pigment Blue 28, Pigment Green 14	77 346	grün		1	
139	Pigment Metal 2	77 400	braun		1	
140	Gold	77 480	braun	E 175	1	
141	Eisenoxide und -hydroxide	77 489	orange	E 172	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Selen: max. 1 mg/kg. Quecksilber: max. 1 mg/kg.
142	Eisenoxid	77 491	rot	E 172	1	Wie unter Nr. 140
143	Eisenoxidhydrat	77 492	gelb	E 172	1	Wie unter Nr. 140
144	Eisenoxid	77 499	schwarz	E 172	1	Wie unter Nr. 140
145	Mischungen aus Eisen(II)- und Eisen(III)-hexacyanoferrat	77 510	blau		1	Frei von Cyanidionen
146	Pigment White 18	77 713	weiß		1	
147	Manganammoniumdiphosphat	77 742	violett		1	
148	Manganphosphat; $Mn_3(PO_4)_2 \cdot 7 H_2O$	77 745	rot		1	
149	Silber	77 820	weiß	E 174	1	Wie unter Nr. 61
150	Titandioxid und seine Gemische mit Glimmer	77 891	weiß	E 171	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Antimon: max. 100 mg/kg, Zink: max. 50 mg/kg, lösliche Bariumverbindungen: max. 5 mg/kg. Für Titandioxid: in Salzsäure lösliche Bestandteile. ¹⁰⁾
151	Zinkoxid	77 947	weiß		1	
152	6,7-Dimethyl-9-(1'-D-ribyl)-isoalloxazin, Lactoflavin		gelb	E 101	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Lumiflavin ⁸⁾

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
153	Zuckerulör		braun	E 150	1	Wie unter Nr. 61
154	Capsanthin, Capsorubin		orange	E 160 c	1	Wie unter Nr. 61
155	Betanin		rot	E 162	1	Allgemeine ⁵⁾ sowie spezielle Anforderungen: Papierchromatographie: Mit den mit 2n-Salzsäure gesättigten Butylalkohol als Lösungsmittel (steigende Chromatographie) ergibt Betanin einen einzigen roten Fleck mit bräunlichen Streifen und geringer Wanderung
156	Benzopyryliumsalze, Anthocyane		rot	E 163	1	Wie unter Nr. 61
157	Aluminium-, Zink-, Magnesium- und Calciumstearat		weiß		1	
158	Bromthymolblau		blau		4	
159	Bromkresolgrün		grün		4	

¹⁾ Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anlage 1 verbotene Stoffe verwendet werden, sind zugelassen. Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (x) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035 % lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.

²⁾ Rowe Colour Index, 3. Auflage, Society of Dyers and Colourists, Bradford, England 1971.

³⁾ Bezeichnung entsprechend der EWG-Richtlinie von 1962 über Farbstoffe in Lebensmitteln.

⁴⁾ Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 1 aufgeführt ist, dürfen zur Herstellung aller kosmetischen Mittel verwendet werden.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 2 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die mit den Schleimhäuten des Auges in Berührung kommen können, insbesondere nicht für Schminke und Abschminkmittel für das Auge.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 3 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten in Berührung zu kommen.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 4 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die nur kurze Zeit mit der Haut in Berührung kommen.

⁵⁾ Allgemeine Reinheitsanforderungen (abweichende spezielle Anforderungen gehen vor)

Arsen	max.	5 mg/kg
Blei	max.	20 mg/kg
Antimon, Kupfer, Chrom	einzel	max. 100 mg/kg
Zink, Bariumsulfat	zusammen	max. 200 mg/kg
Cadmium, Quecksilber, Selen, Tellur, Thallium, Uran, Chromat und in Salzsäure lösliche Bariumverbindungen		nicht nachweisbar

Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	nicht nachweisbar
2-Naphthylamin, Benzidin, 4-Aminodiphenyl (oder Xenylamin) und deren Derivate	nicht nachweisbar
Freie aromatische Amine	max. 100 mg/kg
Andere Synthesewischenprodukte	max. 0,5 %
Nebenfarbstoffe (Isomere, Homologe)	zusammen max. 4 %

⁶⁾ Nicht sulfonierte aromatische Amine und Anilin

a) Bestimmung des 2-Aminoazobenzols und des 4-Aminoazobenzols:

Man löst 20,0 g Echtgelb in 400 ml Wasser auf und versetzt es mit 5 ml N-Natriumhydroxid. Man schüttelt die Lösung in einem Scheidetrichter viermal mit je 50 ml Chlorbenzol jeweils 5 Minuten lang. Die so gewonnenen Chlorbenzolauszüge gießt man zusammen und wäscht sie mehrmals mit je 400 ml 0,1 N-Natriumhydroxid, bis die oberste wäßrige Schicht farblos bleibt. Man filtriert die Chlorbenzollösung durch ein gefaltetes dickes Filtrierpapier; man mißt mit dem Spektralphotometer die Extinktion (E₁) bei 414 nm gegen in Küvetten von geeigneter Schichtdicke (d₁) enthaltenes Chlorbenzol.

Berechnung:

$$\text{Gehalt an 2- und 4-Aminoazobenzol (mg/kg)} = \frac{E_1 \times 100}{0,397 \times d_1}$$

Anmerkung:

$$\left. \begin{array}{l} \leq 1 \text{ mg/ml} \\ E_{1 \text{ cm}} \text{ bei } 414 \text{ nm} \end{array} \right\} \begin{array}{l} \text{für 2-Aminoazobenzol} = 39,7 \\ \text{für 4-Aminoazobenzol} = 35,2 \end{array}$$

Der Gehalt an 4-Aminoazobenzol kann nur bis 90 % bestimmt werden. Die 2- und 4-Verbindungen werden folgendermaßen getrennt: Man dampft 100 ml Chlorbenzolauszug durch Erhitzen im Wasserbad unter Durchsaugen eines Heißluftstroms zu etwa 20 ml ein. Man gießt die eingeeengte Lösung auf eine entsprechend große Aluminiumoxidsäule. Man wäscht mit Chlorbenzol aus. Die ersten 100 ml Chlorbenzollösung enthalten nun das 2-Aminoazobenzol; auf die gleiche Weise wäscht man die para-Verbindung mit Chlorbenzol aus. Man verdünnt die beiden Lösungen auf 100 ml. Man mißt die Extinktion der ortho-Verbindung bei 414 nm (E₂) und die Extinktion der para-Verbindung bei 376 nm (E₃).

$$E_{1 \text{ cm}} \text{ } 414 \text{ nm für 2-Aminoazobenzol} = 39,7$$

$$E_{1 \text{ cm}} \text{ } 376 \text{ nm für 4-Aminoazobenzol} = 110$$

$$\text{2-Aminoazobenzol-Gehalt (mg/kg)} = \frac{E_2 \times 100}{0,397 \times d_2}$$

$$\text{4-Aminoazobenzol-Gehalt (mg/kg)} = \frac{E_3 \times 100}{1,10 \times d_3}$$

b) Bestimmung des Anilins:

Vom verbleibenden Chlorbenzolauszug schüttelt man 75 ml zweimal mit je 50 ml 0,5 N-Salzsäure und dann zweimal mit je 25 ml Wasser. Man gießt die wäßrigen Auszüge zusammen, neutralisiert mit 30prozentiger Natriumhydroxidlösung und säuert mit 10 ml 0,5 N-Salzsäure an. Darin löst man 1–2 g Kaliumbromid. Nach Abkühlung in Eiswasser gibt man etwa 20 Tropfen 0,1 N-Natriumnitrit hinzu und läßt 10 Minuten lang stehen. Zur Beseitigung des überstehenden Nitrits setzt man Aminosulfosäure hinzu. Man gießt den Ansatz in etwa 5 ml mit 10 ml 2 N-Natriumhydroxid versetzte Lösung aus 3prozentigem R-Salz (Natriumsalz der 2-Naphthol-3,6-disulfonsäure); 15 Minuten lang stehen lassen. Man säuert die Farbstofflösung an, bis Kongorot ST als Indikator nach blau umschlägt, man filtriert. Der Aminoazobenzol-Farbstoff läuft nicht durch. Man verdünnt das Filtrat auf 200 ml und mißt die Extinktion bei 490 nm, also E_4 .

Berechnung:

$$\text{Anilin-Gehalt (mg/kg)} = \frac{E_4 \times 266}{2,26 \times d_4}$$

$$\frac{E_1}{E_1} \frac{1 \text{ mg/ml}}{1 \text{ cm}} \quad 490 \text{ nm für Anilin} = 226$$

7) Chromatographie

a) Annatto

Man löst eine entsprechende Menge Annatto in Benzol oder verdünnt eine Benzollösung von Annatto soweit, daß die erhaltene Lösung dieselbe Farbe aufweist wie eine 0,1prozentige Kaliumdichromatlösung. Man gießt 3 ml der Lösung oben in die Aluminiumoxidsäule ein und wäscht langsam aus. Man spült die Säule dreimal mit Benzol aus. Das Bixin wird von der Oberfläche des Aluminiumoxids stark absorbiert und bildet eine glänzend orangefarbene Zone (Unterschied zum Crocetin). Eine sehr blaßgelbe Zone wandert im allgemeinen rasch durch die Säule, selbst bei kristallisiertem reinem Bixin. Nicht auswaschbar ist Bixin mit Benzol, Petroläther, Chloroform, Aceton, Äthyl- oder Methylalkohol. Doch wird das Orange bei Äthyl- und Methylalkohol gelborange.

Carr-Price-Reaktion

Man bringt das Benzol durch dreimaliges Auswaschen mit durch Kaliumcarbonat entwässertem Chloroform aus der Säule heraus. Nach der letzten Chloroformwaschung gibt man oben in die Säule 5 ml Carr-Price-Reagenz zu. Die Bixin-Zone schlägt sofort nach grünblau um (Unterschied zum Crocetin).

b) Bixin

Man löst 1 bis 2 mg kristallisiertes Bixin in 20 ml Chloroform. 5 ml davon gießt man oben in die vorbereitete Säule ein. Man wäscht die Lösung mit Chloroform

aus, das zuvor mit Natriumcarbonat entwässert worden ist, und verfährt nach den Anweisungen unter a) Carr-Price-Reaktion.

c) Alkalische Norbixinlösungen

Man gießt 2 ml wäßrige Annattolösung in einen 50-ml-Scheidetrichter. Man gießt genügend 2n-Schwefelsäure hinzu, um eine sehr saure Reaktion zu erhalten. Norbixin fällt als roter Niederschlag aus. Man gießt 50 ml Benzol hinzu und schüttelt kräftig. Nach der Abtrennung verwirft man die wäßrige Schicht und wäscht die Benzollösung mit 100 ml Wasser, bis die saure Reaktion verschwindet. Man zentrifugiert die in der Regel emulgierte Norbixin-Benzollösung 10 Minuten lang mit 2 500 Umdrehungen je Minute. Man gießt die klare Norbixinlösung ab und entwässert mit wasserfreiem Natriumsulfat. Man gießt 3 bis 5 ml der Lösung oben in die Aluminiumoxidsäule ein. Wie Bixin bildet auch Norbixin eine orangefarbene Zone auf der Oberfläche des Aluminiumoxids. Bei Behandlung mit den unter a) genannten Elutionsmitteln verhält es sich wie Bixin und ergibt auch Carr-Price-Reaktion.

9) Lumiflavin

Man stellt folgendermaßen äthylalkoholfreies Chloroform her: Man schüttelt leicht, aber sorgfältig 3 Minuten lang 20 ml Chloroform mit 20 ml Wasser und läßt es stehen. Man zieht die Chloroformschicht ab und wiederholt diesen Vorgang zweimal mit je 20 ml. Schließlich filtriert man das Chloroform durch ein trockenes Filterpapier, schüttelt das Filtrat 5 Minuten lang gut mit 5 g kristallwasserfreiem Natriumsulfat in Pulverform, läßt das Gemisch zwei Stunden lang stehen und gießt oder filtriert das klare Chloroform ab. Wenn man 5 Minuten lang 25 mg Riboflavin mit 10 ml äthylalkoholfreiem Chloroform schüttelt und filtriert, soll das Filtrat nicht stärker gefärbt sein als eine auf 1 000 ml verdünnte wäßrige Lösung von 3 ml 0,1 N-Kaliumchromat.

9) Höhere aromatische Kohlenwasserstoffe

Man extrahiert 1 g Aktivkohle zwei Stunden lang mit 10 g reinem Cyclohexan. Der Extrakt muß farblos sein und darf im ultravioletten Licht praktisch nicht fluoreszieren; er darf beim Verdampfen keinen Rückstand hinterlassen.

10) In Salzsäure lösliche Bestandteile

Man schlämmt 5 g Titandioxid in 100 ml 0,5 N-Salzsäure auf und erhitzt unter gelegentlichem Umrühren 30 Minuten lang im Wasserbad. Man filtriert durch einen mit drei Filterschichten ausgelegten Gooch-Tiegel: die erste aus grobem Asbest, die zweite aus einem Brei von Filterpapier, die dritte aus feinem Asbest. Man spült dreimal mit je 10 ml 0,5 N-Salzsäure durch. Man dampft das Filtrat in einer Platinkapsel bis zur Trockenheit ein, erhitzt bis zur Dunkelrotglut und bis das Gewicht sich nicht mehr ändert. Das Gewicht des Rückstandes soll 0,0175 g nicht übersteigen.

Teil B

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f	g	h
1	Disperse Yellow 16	12 700	gelb		3		31.3.1988
2	Acid Yellow 36	13 065	gelb		3		31.3.1988
3	3-Hydroxy-4-phenylazo-2-naphthyl-carbonsäure	15 800	rot		1		31.3.1989
4	Acid Yellow 13	19 120	gelb		4		31.3.1989
5	Acid Black 1	20 470	schwarz		3		31.3.1989
6	Pigment Orange 13	21 110	orange		4	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff	31.3.1988
7	Pigment Orange 34	21 115	orange		4	Wie unter Nr. 6	31.3.1989
8	1-(p-Phenylazo-phenylazo)-2-naphthol	26 100	rot		1		31.3.1989
9	Acid Blue 1	42 045	blau		3		31.3.1989
10	Diäthyl-di-sulfobenzyl-di-4-amino-2-chlor-di-2-methyl-fuchsonimmonium	42 170	grün		3		31.3.1989
11	Basic Violet 1	42 535	violett		3		31.3.1988
12	Acid Green 16	44 025	grün		4		31.3.1988
13	4'-(N-Dimethyl)-amino-4''-(N-phenyl) aminonaphtho-N-dimethyl-fuchsonimmonium	44 045	blau		3		31.3.1988
14	3-(2'-Methylphenylamino)-6-(2'-methyl-4'-sulfo-phenylamino)-9-(2''-carboxyphenyl)-xantheniumsalz	45 190	violett		3		31.3.1989
15	Chinophthalon	47 000	gelb		1		31.3.1989
16	Solvent Blue 35	61 554	blau		3	Ausschließlich in Haarbehandlungsmitteln mit einer Höchstkonzentration von 50 ppm	31.3.1988
17	Pigment Red 88	73 312	rot		4		31.3.1988
18	Quinacridone Violet 19	73 900	violett		3		31.3.1988
19	Pigment Red 209	73 905	rot		4		31.3.1989
20	Direct Blue 86	74 180	blau		3		31.3.1989
21	Natural Yellow 8, 11	75 660	gelb		4		31.3.1989

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung ¹⁾	Colour Index Nummer ²⁾	Farbton	EWG-Nummer ³⁾	Anwendungsbereich ⁴⁾	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f	g	h
22	Chromoxid	77 288	grün		1	Frei von Chromationen	31.3.1987
23	Chromoxid, wasserhaltig	77 289	grün		1	Wie unter Nr. 22	31.3.1987
24	Acid Red 195		rot		3		31.3.1988

¹⁾ Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anlage 1 verbotene Stoffe verwendet werden, sind zugelassen. Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (x) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035 % lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.

²⁾ Rowe Colour Index, 3. Auflage, Society of Dyers and Colourists, Bradford, England 1971.

³⁾ Bezeichnung entsprechend der EWG-Richtlinie von 1962 über Farbstoffe in Lebensmitteln.

⁴⁾ Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 1 aufgeführt ist, dürfen zur Herstellung aller kosmetischen Mittel verwendet werden.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 2 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die mit den Schleimhäuten des Auges in Berührung kommen können, insbesondere nicht für Schminke und Abschminkmittel für das Auge.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 3 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten in Berührung zu kommen.

Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 4 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die nur kurze Zeit mit der Haut in Berührung kommen.

Anlage 3
 (zu Artikel 1 Nr. 15)

Konservierungsstoffe für kosmetische Mittel
Anlage 6
 (zu § 3 a)

Teil A

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	Benzoessäure, ihre Salze und Ester (+)	0,5 % (Säure)		
2	Propionsäure und ihre Salze (+)	2 % (Säure)		
3	Salicylsäure und ihre Salze (+)	0,5 % (Säure)	Nicht in Mittel für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden ¹⁾
4	2,4-Hexadiensäure (Sorbinsäure) und ihre Salze (+)	0,6 % (Säure)		
5	Formaldehyd und Paraformaldehyd	0,2 % (ausgenommen Mundpflegemittel) 0,1 % (für Mundpflegemittel) Konzentrationen, ausgedrückt als ungebundenes Formaldehyd	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	
6	2,2'-Methylen-bis(3,4,6,-trichlorphenol) (Hexachlorophenum)	0,1 %	In Mitteln für Kinder unter 3 Jahren und in Mitteln für die Intimhygiene verboten Reinheitskriterien: frei von 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden. Enthält Hexachlorophen.
7	2-Hydroxybiphenyl (O-Phenylphenol) und seine Salze (+)	0,2 % ausgedrückt als Phenol		
8	2-Zinksulfidopyridin-N-oxid (Zinkpyrithion) (+)	0,5 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden, verboten in Mundpflegemitteln	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite (+)	0,2 % ausgedrückt als ungebundenes SO ₂		
10	Natriumjodat	0,1 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden	
11	Chlorobutanolum	0,5 %	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Enthält Chlorobutanol

¹⁾ Nur bei Mitteln, die gegebenenfalls für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
12	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester (+), ausgenommen 4-Hydroxybenzoesäure-Benzylester	0,4 % (Säure) bei einem Ester, 0,8 % (Säure) bei Estergemischen		
13	3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyran-dion (Dehydracetsäure) und seine Salze	0,6 % (Säure)	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	
14	Ameisensäure (+)	0,5 % (Säure)		
15	1,6-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromhexamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1 %		
16	Ethylquecksilber-(II)-thiosalicylsäure, Natriumsalz (Thiomersalum)	0,007 % (als Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Verordnung zugelassenen Quecksilberverbindungen darf der Gesamtquecksilbergehalt diese Konzentration nicht überschreiten	Nur für Schmink- und Abschminkmittel für die Augen	Enthält Ethylquecksilberthiosalicylat
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	idem	idem	Enthält Phenylquecksilberverbindungen
18	10-Undecylensäure und seine Salze (+)	0,2 % (Säure)		
19	5-Amino-1,3-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-hexahydropyrimidin (Hexetidinum) (+)	0,1 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden	
20	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden.	
21	2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol (Bronopol) (+)	0,1 %	Nitrosaminbildung vermeiden	
22	2,4-Dichlorbenzylalkohol	0,15 %		
23	N-(4-Chlorphenyl)-N'-(3,4-dichlorphenyl)-harnstoff (Triclocarbanum) (+)	0,2 %	Reinheitskriterien: 3-3'-4-4'-Tetrachloroazobenzol und 3-3'-4-4'-Tetrachloroazoxybenzol jeweils unter 1 mg/kg	
24	4-Chlor-m-kresol (+)	0,2 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen	

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
25	2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxy-diphenyl-ether (Triclosanum) (+)	0,3 %		
26	4-Chlor-3,5-dimethylphenol (+)	0,5 %		
27	1,1'-Methylen-bis [3-(1-hydroxymethyl-2,4-dioximidazolidin-5-yl)harnstoff] (+) (Imidazolidinylharnstoff)	0,6 %		
28	Poly(hexamethyldiguanid)-hydrochlorid (+)	0,3 %		
29	2-Phenoxy-ethanol (+)	1,0 %		
30	Hexamethylen-tetramin (Methenaminum) (+)	0,15 %		
31	1-(3-Chloroallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	0,2 %		
32	1-(4-Chlorphenoxy)1-(1H-imidazol-1-yl)-3,3-dimethyl-2-butanon (+)	0,5 %		
33	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion (+)	0,6 %		
34	Benzylalkohol (+)	1,0 %		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethylpentyl)-2-pyridon und sein Monoäthanolaminsalz (+)	1,0 % 0,5 %	Für Mittel, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden. Für andere Mittel.	
36	1,2-Dibrom-2,4-dicyanobutan	0,1 %	Nicht in Sonnenschutzmitteln verwenden	
37	2,2'-Methylen-bis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen) (+)	0,1 %		
38	3-Methyl-4-(1-methylethyl)phenol	0,1 %		
39	Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat	0,003 % [eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3 : 1]		

Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
1	Borsäure (+)	a) 0,5 % in Mundpflege- mitteln b) 3 % in sonstigen Erzeug- nissen	Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	Nicht zur Babypflege verwenden (nur bei Mitteln, die ggf. für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten)	31.3.1989
2	3-(4-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesinum) (+)	0,5 %			31.3.1988
3	1,3-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-propan(Dibrompropamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1%			31.3.1989
4	N-Alkyl(C ₁₂ -C ₂₂)trimethylammoniumbromid und -chlorid (+)	0,1 %			31.3.1989
5	3-Heptyl-2-(3-heptyl-4-methyl-4-thiozolin-2-ylidenmethyl)-4-methylthiazoliniumjodid	0,002 %	Cremes, Toilettenwässer, Shampoos		31.3.1989
6	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden. Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses darf nicht unter 6 liegen.		31.3.1990
7	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1 %	Nur in Mitteln, die nicht ausgespült werden. Nitrosaminbildung vermeiden.		31.3.1988
8	10-Undecylensäure: Ester, Amid, Mono- und Diethanolamide und Sulfosuccinate (+)	0,2 % (Säure)			31.3.1988
9	2-Benzyl-4-chlorphenol (Chlorophenum)	0,2 %			31.3.1988
10	2-Chlor-N-hydroxymethylacetamid	0,3 % ausgedrückt als Chloracetamid	Für Mittel, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden		31.3.1988
11	Di-(N-oxopyridyl-2-thio)aluminium-camphosulfonat (Pyrrithion Aluminium-Camsilat)	0,2 %			31.3.1987

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
12	N-(Trichlormethylthio)-4-cyclohexen-1,2-di-carboximid (Captan)	0,06 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen		31.3.1987
13	2,2'-Dithiopyridin-1-oxid, Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat	0,2 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden		31.3.1987
14	3-Phenoxy-1-propanol	1,0 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden		31.3.1987
15	Diisobutyl-phenoxyethoxyethyl-dimethyl-benzylammoniumchlorid (Benzethonii chloridum) (+)	0,1 %	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen		31.3.1987
16	N-Alkyl-N,N-dimethylbenzylammoniumchlorid, -bromid, -saccharinat (Benzalkonii chloridum) (+)	0,25 %			31.3.1987
17	N-(hydroxymethyl)-N-(1,3-dihydroxymethyl-2,5-dioxo-4-imidazolidinyl)-N'-(hydroxymethyl)-Harnstoff	0,5 %			31.3.1988
18	5-Amino-1,3-bis(2-ethylhexyl)-5-methylhexahydropyrimidin (Hexetidinum) (+)	0,1 %			31.3.1988
19	4-Hydroxybenzoesäurebenzylester	0,1 % (Säure)			31.3.1989
20	1,6-Bis(4-amidino-phenoxy)-n-hexan (Hexamidinum) und seine Salze (einschl. Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (+)	0,1 %			31.3.1989
21	Benzylformal	0,2 %			31.3.1988
22	2-Chloracetamid	0,3 %		Enthält Chloracetamid	31.3.1988
23	Dodecylguanidinacetat (+)	0,5 % 0,1 %	Für Mittel, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden. Für andere Mittel.		31.3.1987
24	Chlorhexidin, sein Azetat, Gluconat und Hydrochlorid (+)	0,3 %			31.3.1988
25	1,3,5-Tris(2-hydroxyethyl)-1,3,5-hexahydrotriazin	0,2 %	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden	Enthält 1,3,5-Tris(2-hydroxyethyl)-1,3,5-hexahydrotriazin	31.3.1989

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,50 DM (5,40 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
16. 7. 86 Verordnung Nr. 15/86 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	9481	(130 19. 7. 86)	1. 8. 86